



Berlin, den 05.07.2022

FAQ Liste zur Novelle Energiesicherungsgesetz und Energiewirtschaftsgesetz

1. Warum werden das Energiesicherungsgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz erneut novelliert? Beide Gesetze wurden doch gerade erst geändert?

Das BMWK wappnet sich weiter für eine Zuspitzung der aktuellen Energiekrisen und stärkt nochmals die Vorsorge im Bereich Energiesicherheit. Da wir uns hier in der aktuellen Lage in einem lernenden System befinden, wird der Instrumentenkasten vorsorglich nochmal erweitert. Die aktuelle Lage und der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg auf die Ukraine haben die Lage auf den Energiemärkten weiter angespannt. Zuletzt hatte Russland die Liefermengen der Nord Stream 1 Pipeline auf 40% gedrosselt. Die Lage ist daher angespannt. Die Ersatzbeschaffung am Markt erfolgt aktuell, wenn auch zu hohen Preisen. Daher ist die Versorgungssicherheit aktuell gewährleistet. Dennoch ist Gas ein knappes Gut, so dass es in der aktuellen Lage notwendig ist alle Handlungsoptionen für den Krisenfall verfügbar zu haben und den Instrumentenkasten nochmal zu erweitern.

2. Was sind die wesentlichen Neuerungen?

Neben Präzisierungen und Konkretisierungen bei den bestehenden Preisanpassungsrechten des § 24 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) wird ein alternatives Instrument zur Preisanpassung in einen neuen § 26 EnSiG eingefügt: ein sogenannter Umlagemechanismus oder wie es im Gesetz juristisch bezeichnet wird, eine „saldierte Preisanpassung“.

Beide Instrumente sind an enge Voraussetzungen geknüpft und sollen aktuell auch nicht genutzt werden, aber als Optionen im Instrumentenkasten zur Verfügung stehen, um im Falle weiter steigender Gaspreise und einer Zuspitzung der Lage in den kommenden Monaten handlungsfähig zu sein.

Übergreifendes Ziel beider, alternativ zueinanderstehender Mechanismen ist es, die Marktmechanismen und Lieferketten so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und Kaskadeneffekte zu verhindern. So ist bei verminderten Gasimporten damit zu rechnen, dass Gas am Markt deutlich teurer wird. Können die Energieunternehmen die hohen Preise nicht bezahlen bzw. ihre Verträge nicht erfüllen, drohen finanzielle Schieflagen bis hin zu Insolvenzen. Brechen aber die Energieunternehmen weg, so drohen ernste Störungen im gesamten Markt entlang der Lieferkette bis hin zum Letztverbraucher. Um das zu vermeiden, werden Preisanpassungsregeln und saldierter Preisanpassungsmechanismen ausnahmsweise, zeitlich befristet und unter engen Voraussetzungen zulässig.

Des Weiteren werden in § 29 EnSiG zeitlich befristet gesellschaftsrechtliche

Erleichterungen eingeführt, welche dem Bund die Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen bei Unternehmen der Kritischen Infrastruktur im Energiesektor erleichtern. Für Unternehmen der Kritischen Infrastruktur im Energiesektor, die nach § 17 EnSiG unter Treuhandverwaltung des Bundes stehen, werden mit § 17a EnSiG ergänzende Regelungen für Kapitalmaßnahmen getroffen.

In der Rangfolge der § 24, 26 und 29 EnSiG wird im Gesetz klargestellt, dass die Stabilisierungsmöglichkeiten im Sinn des § 29 Abs. 1 EnSiG vorrangig zu den Optionen nach § 26 und § 24 des Energiesicherungsgesetzes zu prüfen sind.

Im Einzelnen beinhaltet die Formulierungshilfe zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes folgende Maßnahmen:

a. Erweiterung der Verordnungsermächtigungen des EnSiG für Einzelmaßnahmen u.a. für Energiesparmaßnahmen

Mit einer neuen Verordnungsermächtigung sollen Maßnahmen auch vor Eintritt des Krisenfalls und der Bundeslastverteilung getroffen werden können (zum Beispiel schon nach Ausrufung der Frühwarnstufe Gas), sofern dies geboten und erforderlich ist. Möglich sind Maßnahmen zur Energieeinsparung, Maßnahmen bei schienengebundenen Transporten von Energieträgern bzw. Großtransformatoren und Erleichterungen beim Umweltrecht, insbesondere beim Immissionsschutzrecht für Anlagenbetreiber.

b. Preisanpassungsmechanismus des § 24 EnSiG – klarstellende Anpassungen und Präzisierungen

Das novellierte und am 22. Mai 2022 in Kraft getretene Energiesicherungsgesetz sieht in § 24 EnSiG außerordentlich gesetzliche Preisanpassungsrechte vor. Diese werden jetzt präzisiert. So wird im Gesetz nochmal klarer hervorgehoben, dass Voraussetzung für Preisanpassungsrechte die Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland durch die Bundesnetzagentur ist und es keinen Automatismus zwischen der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gemäß dem Notfallplan Gas und der Aktivierung der gesetzlichen Preisanpassungsrechte gibt, d.h. die Feststellung der Bundesnetzagentur kann zu einem späteren Zeitpunkt als den der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe erfolgen .

Ziel der Regelung des § 24 EnSiG ist, die Marktmechanismen und Lieferketten so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und Kaskadeneffekte zu verhindern. So ist bei verminderten Gasimporten damit zu rechnen, dass Gas am Markt deutlich teurer wird. Können die Energieunternehmen die hohen Preise nicht bezahlen bzw. ihre Verträge nicht erfüllen, drohen finanzielle Schieflagen bis hin zu Insolvenzen. Brechen aber die Energieunternehmen weg, so drohen ernste Störungen im gesamten Markt entlang der Lieferkette bis hin zum Letztverbraucher. Um das zu vermeiden, werden Preisanpassungsregeln ausnahmsweise, zeitlich befristet und unter engen Voraussetzungen zulässig.

Die Preisanpassungsrechte sind mit klaren Leitplanken versehen: Die Preisanpassung muss angemessen sein. Es ist klargestellt, dass eine Preisanpassung insbesondere dann nicht mehr angemessen ist, wenn sie die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet, die dem jeweils betroffenen

Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen. Zudem können Kunden, die von Preisanpassungen betroffen sind, sich auch für eine unverzügliche fristlose Kündigung des Liefervertrags entscheiden.

Sobald eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland nicht mehr vorliegt, muss die Bundesnetzagentur diese Feststellung aufheben; das gesetzliche Preisanpassungsrecht entfällt dann.

c. Ausübung von force majeure wird unter Vorbehalt der Bundesnetzagentur gestellt

Neu und den Instrumentenkasten ergänzend ist eine Regelung über Leistungsverweigerungsrechte. Die Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten, häufig als „force majeure“-Fall bezeichnet, die nur in den wenigsten Fällen tatsächlich bestehen dürften, wird unter den Vorbehalt der Genehmigung der Bundesnetzagentur gestellt.

Dieser Genehmigungsvorbehalt dient dem Interesse der Versorgungssicherheit. Er schützt zudem Abnehmer unter Verträgen über die Lieferung von Gas vor Liefereinstellungen oder -reduzierungen die Verbraucher vor den damit verbundenen Störungen und Verunsicherungen eines ohnehin belasteten Marktes. Das bedeutet konkret, dass ein Energieversorgungsunternehmen sich nicht auf Force Majeure berufen kann, wenn es von deutlich höheren Beschaffungspreisen getroffen ist, d.h. auch bei stark gestiegenen Beschaffungskosten muss die Beschaffung erfolgen und der Lieferpflicht an Kunden nachgekommen werden.

d. Neues Instrument: Saldierte Preisanpassung nach § 26 EnSiG

Alternativ zu den Preisanpassungsrechten des § 24 EnSiG wird vorsorglich eine Verordnungsermächtigung für einen Umlagemechanismus geschaffen – für eine sogenannten saldierte Preisanpassung des neuen § 26 EnSiG. Dazu wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen, d.h. der Mechanismus wird in den wesentlichen Punkten im Gesetz geregelt und muss dann durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden. Der Mechanismus kann folglich erst dann eingreifen, wenn die erforderliche Rechtsverordnung erlassen und in Kraft getreten ist.

Sinn und Zweck des saldierten Preisanpassungsmechanismus des § 26 EnSiG ist ebenso wie beim Preisanpassungsmechanismus des § 24 EnSiG die Marktmechanismen und Lieferketten so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und Kaskadeneffekte zu verhindern.

Konkret würden beim saldierten Preisanpassungsmechanismus des § 26 EnSiG die durch einen „unabhängigen Kassenwart“ ermittelten Mehrkosten für die Ersatz-Beschaffung über eine Umlage auf alle Gas-Kunden verteilt werden.

Auch der saldierte Preisanpassungsmechanismus des § 26 EnSiG greift nur unter engen Voraussetzungen, die in einer Rechtsverordnung genau ausbuchstabiert werden müssen. Voraussetzung ist auch hier, dass eine „erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland unmittelbar bevorsteht oder von der Bundesnetzagentur nach § 24 Absatz 1 Satz 1 festgestellt worden ist. Die Anspruchsberechtigten des finanziellen Ausgleichs sind die von einer erheblichen

Reduzierung der Gesamtgasimporte nach Deutschland unmittelbar betroffenen Energieversorgungsunternehmen (Gasimporteure)." Die Mehrkosten sollen in einem "transparenten und diskriminierungsfreien" Verfahren ermittelt werden.

Der Unterschied zum Preisanpassungsmechanismus liegt darin, dass ein Ausgleich über alle Gas-Kunden erfolgt und dieser dann für alle Gas-Kunden gleich hoch ist. Der Preisanpassungsmechanismus ist enger und hängt davon ab, welcher Importeur die Preise weiterreicht.

e. Gesellschaftsrechtliche Beschleunigungsmaßnahmen für Stabilisierungsmaßnahmen zum Schutz von Unternehmen, die kritische Energieinfrastruktur betreiben (§ 29 EnSiG)

Des Weiteren werden zeitlich befristet gesellschaftsrechtliche Erleichterungen eingeführt, welche dem Bund die Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen bei Unternehmen der Kritischen Infrastruktur im Energiesektor erleichtern. Solche Regelungen haben sich bereits beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds bewährt. Mit dem vorliegenden Entwurf werden die entsprechenden Vorschriften des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes auf Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz übertragen. Die Vorschriften sehen beispielsweise Erleichterungen bei der gesellschaftsrechtlichen Beschlussfassung für Kapitalmaßnahmen vor.

Stabilisierungsmaßnahmen für Energieunternehmen können helfen, dass Preisanpassungsmechanismen nicht zum Einsatz kommen müssen. Daher sind das Gesetz auch vor, dass in der Rangfolge der Instrumente § 29 EnSiG vorrangig vor den § 24 und § 26 EnSiG zu prüfen ist.

f. Kapitalmaßnahmen für Unternehmen unter Treuhandverwaltung (§ 17a EnSiG)

Für Unternehmen der Kritischen Infrastruktur im Energiesektor, die nach § 17 EnSiG unter Treuhandverwaltung des Bundes stehen, werden mit § 17a EnSiG ergänzende Regelungen für Kapitalmaßnahmen getroffen. Insbesondere werden in Sanierungsverfahren übliche Instrumente zur Optimierung der bilanziellen Situation zugelassen und dadurch Finanzierungen vereinfacht. Die Durchführung solcher Kapitalmaßnahmen bedarf einer gesonderten gesetzlichen Grundlage, die jetzt geschaffen wird. Das ist notwendig, um auch hier den Instrumentenkasten zu füllen und die Vorsorge zu erweitern.

g. Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz

Die Novelle enthält außerdem Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die ebenfalls die Krisenvorsorge stärken sollen und sich konkret auf die Rechtsverordnungen zum Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz beziehen. Dies umfasst u.a. die Verlängerung der Möglichkeit zur Reduzierung der Gasverstromung. So muss die Reduzierung der Gasverstromung ebenfalls durch Rechtsverordnung angeordnet werden. Die entsprechende Rechtsverordnung war bislang auf maximal sechs Monate begrenzt und soll jetzt auf neun Monate erweitert werden. Außerdem wird die Möglichkeit der Strommarktteilnahme der Kohlekraftwerke erst ab der

Ausrufung der Alarmstufe ermöglicht. Auch werden die Pflichten zur Betriebsbereitschaftshaltung erweitert. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Kraftwerke neben der Strommarktteilnahme auch für Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber bereitstehen müssen.

3. Werden die Preisanpassungsrechte des § 24 oder des § 26 EnSiG aktuell gezogen? Wenn nein, warum nicht, denn wir haben doch bereits eine Gaskrise?

Nein. Beide Wälzungsmechanismus werden aktuell nicht aktiviert. Weder wird der Preisanpassungsmechanismus des § 24 EnSiG noch wird der Umlagemechanismus des § 26 EnSiG jetzt unmittelbar genutzt. Beide Instrumente sind an enge Voraussetzungen geknüpft und sollen aktuell auch nicht genutzt werden, aber als Optionen im Instrumentenkasten zur Verfügung stehen, um im Falle weiter steigender Gaspreise vor allem im kommenden Winter handlungsfähig zu sein.

Beide Mechanismen sind keine Automatismen, sondern greifen nur dann an, wenn sie aktiviert werden. So muss beim § 24 EnSiG die Bundesnetzagentur eine erhebliche Minderung der Gasimportmengen nach Deutschland festgestellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Der Umlagemechanismus des § 26 EnSiG greift nur dann, wenn die Bundesregierung zuvor eine konkretisierende Rechtsverordnung erlassen hat und den Mechanismus in Gang setzt.

4. Können der Preisanpassungsmechanismus des § 24 EnSiG und der Umlagemechanismus des § 26 EnSiG parallel gezogen werden?

Nein. Beide Instrumente stehen alternativ zu einander, das heißt es kann nur entweder der Preisanpassungsmechanismus des § 24 EnSiG oder der saldierte Preisanpassungsmechanismus des § 26 EnSiG greifen.

5. Gibt es eine Rangfolge zwischen Stabilisierungsmaßnahmen nach § 29 EnSiG und den Preisanpassungsrechten des § 24 und § 26 EnSiG?

Ja. Stabilisierungsmaßnahmen für Energieunternehmen können helfen, dass Preisanpassungsmechanismen nicht zum Einsatz kommen müssen. Daher sind das Gesetz auch vor, dass in der Rangfolge der Instrumente § 29 EnSiG vorrangig vor den § 24 und § 26 EnSiG zu prüfen ist.

6. Wenn bei einem Versorgungsengpass die Preise weiter steigen – was tut die Bundesregierung, um Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Unternehmen unter die Arme zu greifen?

Schon jetzt haben Wirtschaft und Verbraucherinnen mit hohen Energiepreisen zu kämpfen. Deshalb ist klar, dass der Staat Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft nicht allein lässt.

Für die privaten Verbraucher hat die Bundesregierung zwei Entlastungspakete auf den Weg gebracht; das erste ist schon umgesetzt; das zweite Paket wird derzeit in die nötigen Gesetze und Verordnungen gegossen. Wenn die Preise in Folge eines Versorgungsengpasses noch mal extrem steigen, wird die Bundesregierung ihre

Unterstützungsmaßnahmen anpassen.

Der Bundeskanzler hat zudem die Sozialpartner zur sogenannten Konzertierte Aktion geladen. Das erste Treffen hat am 04.07.2022 stattgefunden. Ziel der Konzertierte Aktion ist es, gemeinsam mit den Sozialpartnern Lösungen zu finden, wie Einkommensverluste abgemildert und eine Preisspirale vermieden werden kann.

7. Was tut die Bundesregierung, um Unternehmen abzusichern, denen wegen der hohen Preise Gefahr droht?

Mit Blick auf die Betroffenheit der Wirtschaft haben das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium Anfang April ein Schutzschild für die vom Ukraine-Krieg betroffenen Unternehmen beschlossen, welches jetzt Schritt für Schritt umgesetzt wird.

So sind Ende April bzw. Anfang Mai bereits das KfW-Kreditprogramm und das Bürgschaftsprogramm gestartet sind und seit dem 17. Juni 2022 auch das Margining-Absicherungsinstrument. In Kürze startet auch die vierte Säule des Pakets, das Hilfsprogramm für energieintensive Industrien. Betroffene Industrieunternehmen können hiernach einen Zuschuss ohne Rückzahlungspflicht zu ihren gestiegenen Erdgas- und Stromkosten von bis zu 50 Mio. EUR erhalten. Das Zuschussprogramm für die energieintensive Industrie soll ein Gesamtvolumen von 5 Mrd. EUR aufweisen.

8. Wie plant die Bundesregierung Uniper zu unterstützen und wie schnell kann das gehen?

Bundesregierung und Uniper sind in Gesprächen über Stabilisierungsmaßnahmen. Diese dauern an. Wir sind im engen Austausch mit allen Beteiligten und arbeiten mit Hochdruck an einer Lösung. Nähere Details können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden.

9. Warum werden Regeln zu Kapitalmaßnahmen für den Fall getroffen, dass Unternehmen unter einer Treuhand nach § 17 EnSiG stehen?

Bei Unternehmen, die Kritische Infrastrukturen im Sektor Energie unterhalten und die unter einer Treuhandverwaltung nach § 17 EnSiG stehen, kann es notwendig sein, eine zur Stabilisierung des Unternehmens erforderliche Finanzierung auch durch Kapitalmaßnahmen zu begleiten, also etwa eine Herabsetzung oder Erhöhung des Kapitals.

Solche Maßnahmen sind vor allem in Sanierungsverfahren üblich, um die bilanzielle Situation des Unternehmens zu verbessern und eine Finanzierung zu vereinfachen. Normalerweise – also außerhalb einer Treuhand – trifft der Eigentümer einer Gesellschaft die Entscheidung über solche Kapitalmaßnahmen.

Der neue § 17a trifft eine hiervon abweichende Regelung und erlaubt es dem BMWK, durch Verwaltungsakt Kapitalmaßnahmen anzuordnen. Im Regelfall ist dabei dem Eigentümer vorab die Gelegenheit zu geben, seine Bereitschaft zu erklären, die erforderliche Kapitalmaßnahme in den Handlungsformen des privaten Rechts einvernehmlich durchzuführen. Zudem ist eine an der Höhe des Verkehrswerts des Unternehmens gekoppelte Entschädigung zu leisten, wenn das BMWK vom Instrument des § 17a Gebrauch macht. Insgesamt trägt die Regelung damit den besonderen Umständen Rechnung, die die auf eine Sicherung der Energieversorgung gerichtete Treuhandverwaltung auf Basis des EnSiG prägen.